

Zeitschrift für das gesamte  
**REDITWESEN**

77. Jahrgang · 1. März 2024

**5-2024**

**Digitaler  
Sonderdruck**

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse  
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

**8. MaRisk-Novelle – Kreditspread- und  
Zinsänderungsrisiken im Bankbuch**

Philipp Schröder / Adrian Schnitzler / Philipp Thurmann

**– echte Revolution oder nur ein Hype?**

Philipp Schröder / Adrian Schnitzler / Philipp Thurmann

# 8. MaRisk-Novelle – Kreditspread- und Zinsänderungsrisiken im Bankbuch

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 15. Februar 2024 den Entwurf einer Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) zur Konsultation vorgelegt. Bis zum 14. März 2024 dieses Jahres findet im Rahmen der Konsultation der fachliche Austausch zu den Änderungsvorschlägen statt. Während der Konsultation können die Verbände der Kreditwirtschaft und die Institute eine schriftliche Stellungnahme bei der BaFin einreichen. Die Veröffentlichung der finalen Fassung der 8. MaRisk-Novelle ist gemäß BaFin für den April 2024 geplant.

Mit der 8. Novelle der MaRisk plant die BaFin die Anforderungen der EBA-Leitlinien für IRRBB und CSRBB<sup>1)</sup> (EBA/

GL/2022/14) in deutsches Aufsichtsrecht zu überführen und hierzu neben einigen weiteren Anpassungen den neuen Abschnitt BTR 5 für die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für Kreditspreadrisiken in die MaRisk einzufügen. Ähnlich wie bereits im Rahmen der 7. MaRisk-Novelle für die Umsetzung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung<sup>2)</sup> verweist die MaRisk dabei wiederholt direkt auf Textziffern der EBA/GL/2022/14.

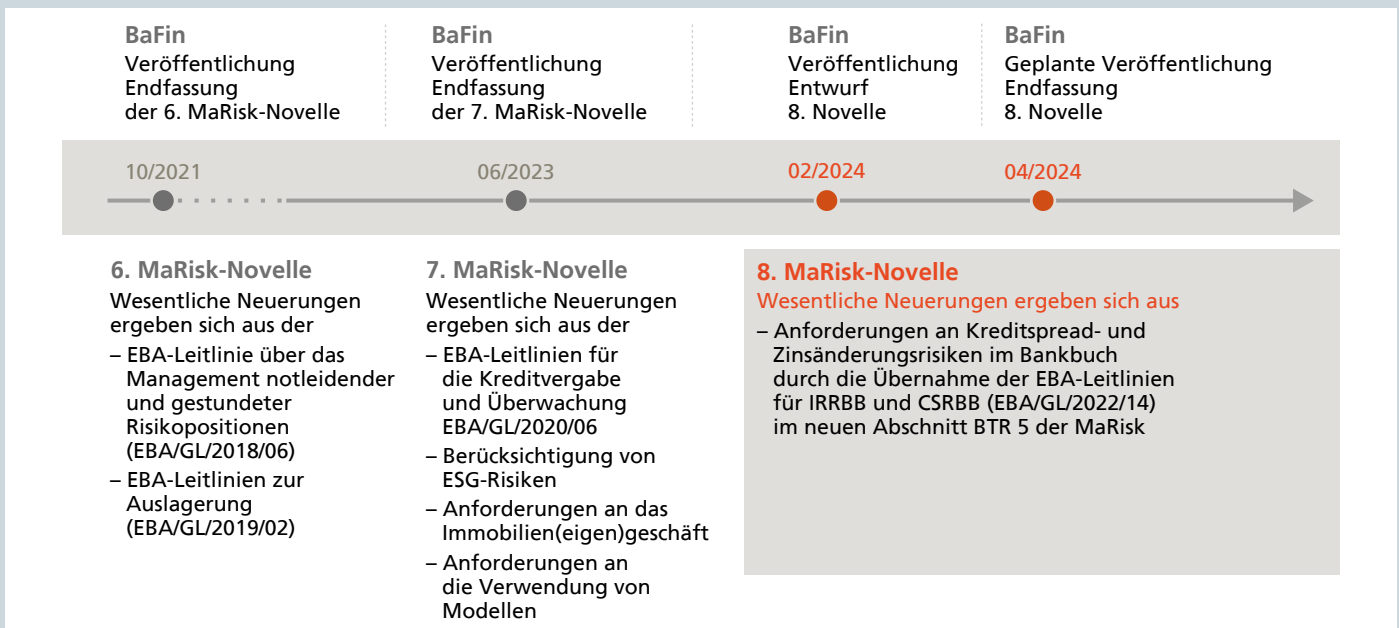
Die neuen Anforderungen ergänzen die bereits bestehenden Regelungen in den MaRisk für die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus den EBA-Leitlinien für IRRBB und CSRBB und führen für die Institute zu Umsetzungsaufwand in

Bezug auf die Fähigkeit zur Bewertung und Steuerung sowohl der kurzfristigen Auswirkungen der Zinsänderungsrisiken auf die Gewinn-und-Verlust-Rechnung (ertragsorientierte Sicht), als auch die langfristigen Folgen der Zinsänderungsrisiken auf die Vermögenssituation (barwertige Sicht).

IRRBB – Interest Rate Risk in the Bank Book

In diesem Beitrag werden wesentliche Neuerungen vorgestellt und es wird unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Prüfungs- und Beratungspraxis von PwC im Kontext zu den EBA-Leitlinien für IRRBB und CSRBB erör-

Abbildung 1: Entwicklung der MaRisk



Quelle: PwC



tert, welche Herausforderungen im Rahmen der bevorstehenden 8. MaRisk-Novelle auf die Institute zukommen.

Auch wenn IRRBB bereits seit längerem Teil der MaRisk ist und es zudem das BaFin Rundschreiben 06/2019 (BA) – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch gibt, sind doch einige relevante neue Anforderungen umzusetzen. Insbesondere sind nun die barwertige (EVE – economic value of equity) wie auch die ertragsorientierte Sicht (NII – net interest income) gleichwertig zu berücksichtigen. In BTR 2.3 – Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken) – wurde Tz. 6 entsprechend umformuliert. Diese duale Sichtweise ist konsistent zur Einführung des Supervisory Outlier Tests (SOT) der EBA<sup>3)</sup>, welche ebenfalls neben dem SOT EVE einen gleichwertigen SOT NII definiert. Die Umsetzung der EBA Regulatory Technical Standards (RTS) zum SOT ist allerdings nicht Teil der 8. MaRisk-Novelle. Es bleibt abzuwarten, ob diese in einem gesonderten Rundschreiben der BaFin adressiert werden.

Neben den Anpassungen in BTR 2.3 MaRisk verdeutlichen auch die Ergänzungen in AT 4.2. Strategien Tz. 2 zum Risikoappetit, die Betonung der dualen Sichtweise. Es wird die Festlegung eines Risikoappetits explizit für beide Perspektiven gefordert. Ebenfalls wird gefordert, strategische Vorgaben für die Absicherung offener Zinsrisikopositionen zu machen.

### Institutsinterne Stressszenarien

Weitere Überarbeitungen wurden im Abschnitt AT 4.3.3 Stresstests vorgenommen. Hier ist insbesondere die Forderung, dass neben aufsichtlichen auch institutsinterne Stressszenarien zu berücksichtigen sind, eine wesentliche Neuerung welche kleinere Häuser, die im ICAAP bisher auf einen Säule 1+ Plus Ansatz zurückgegriffen haben, vor Herausforderungen stellen kann. Die BaFin weist allerdings bereits in der Vorbemerkung zum AT1 explizit auf das Proportionalitätsprinzip hin und verweist auf die entsprechenden Textpassagen der EBA-Leitlinien. Somit kann die konkrete Aus-

gestaltung abhängig von Größe und Komplexität des jeweiligen Instituts wie gehabt unterschiedlich ausfallen.

Weitere Anpassungen des BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken) konkretisieren mittels Verweises auf die EBA-Leitlinien, dass grundsätzlich auch notleidende Risikopositionen (abzüglich) Rückstellungen als zinsensitive Instrumente zu berücksichtigen sind. Anders als für den SOT sind hierzu auch keine Materialitätsgrenzen definiert. Weiterhin wird gefordert, Pensionsverpflichtungen und -vermögen im IRRBB zu berücksichtigen, sofern diese nicht bereits über eine andere Risikomessgröße erfasst werden. Ebenfalls neu ist, dass die Betrachtung der Risikounterarten Gap-Risiko, Basisrisiko und Optionsrisiko explizit gefordert werden. All dies sind Aspekte, die erfahrungsgemäß noch nicht in allen Instituten vollumfänglich umgesetzt sind und insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Instituten zu einem erhöhtem Umsetzungsaufwand führen werden.

### Zinsinduzierte Marktwertveränderungen

Eine weitere Konkretisierung betrifft die NII-Perspektive, in welcher nun auch zinsinduzierte Marktwertveränderungen berücksichtigt werden sollen. Hier nähern sich EVE- und NII-Perspektive einander an.

Neben den genannten Stellen, an denen die EBA-Leitlinie zitiert beziehungsweise auf die Leitlinie verwiesen wird, ist es zudem interessant, welche Teile der Leitlinie nicht in die MaRisk übernommen wurden, beziehungsweise wo es Abweichungen gibt. Das betrifft insbesondere Positionen mit unbestimmter Kapital- und Zinsbindung. Die 8. MaRisk-Novelle betont explizit, dass Einlagen von Finanzkunden nicht zu modellieren und als täglich fällig anzunehmen sind, wobei nicht auf Tz. 110 der EBA-Leitlinie referenziert wird, welche es ermöglichen würde, operative Einlagen von Finanzkunden im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 a) der Delegierten LCR Verordnung zu modellieren. Hier scheint also die BaFin bewusst von der EBA ab-



Foto: PwC



Dr. Philipp Schröder

Partner, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main



Foto: PwC



Dr. Adrian Schnitzler

Senior Manager, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin



Foto: PwC



Philipp Thurmann

Director, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung (BaFin) hat vor Kurzem etwas überraschend eine Konsultation zur 8. MaRisk-Novelle gestartet, an der die Institute bis zum 14. März 2024 teilnehmen können. Noch vor Ende dieser Frist haben sich die Autoren von PwC im vorliegenden Beitrag mit der 8. Novelle befasst. Dabei geht es um die Umsetzung von EBA-Leitlinien, vor allem bei den Themen Berücksichtigung von Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Bankbuch. Die Anpassungen an der MaRisk würden auf den ersten Blick zwar gering aussehen, doch je nach Ausgangsbasis bei den Instituten könne es dennoch zu größeren Umsetzungsaufwänden kommen. Zudem besteht beim aktuellen Entwurf der Novelle teilweise Interpretationsspielraum. Eine einheitliche Prüfungspraxis habe sich noch nicht herausgebildet. (Red.)

weichen zu wollen. Alle anderen Textziffern im Abschnitt Verhaltensannahmen für Kundenkonten mit eingebetteten Kundenoptionen für IRRBB-Zwecke der EBA-Leitlinie werden hingegen vollständig übernommen. Allerdings ist die Ma-

Risk auch was die Wahl der Stützstellen für die Einlagenmodellierung betrifft restriktiver als die EBA-Leitlinie und fordert, dass keine Stützstellen über 10 Jahre verwendet werden, was insbesondere bei einer langen Aktivseite dazu führt, dass das Risiko einer Drehung der Zinskurve am langen Ende weniger gut durch Sichteinlagen „abgesichert“ werden kann.

Abschließend stellt der BTR 2.3 MaRisk noch klar, das wesentliche Zinsänderungsrisiken in verschiedenen Währungen zu berücksichtigen und das interne Risikotransfers zwischen Anlage- und Handelsbuch zu dokumentieren sind.

### Generierung von Daten und Informationen

Weitere Ergänzungen finden sich in BT 3 Anforderungen an die Risikoberichterstattung, wo ebenfalls die einschlägigen Textziffern der EBA-Leitlinie textlich unverändert übernommen werden. Insbesondere ist hier die Anpassung des BT 3.1. Tz. 1 hervorzuheben, die sich mit der Generierung von Daten und Informationen von als wesentlichen eingestuftem Risikoarten befasst und somit als einzige Anpassung im MaRisk-Entwurf über die Themen IRRBB und CSRBB hinausgeht.

Andere Teile der EBA-Leitlinie, die sich insbesondere auch mit Model Governance befassen, sind nicht Bestandteil der MaRisk, was vermutlich ebenfalls auf die umfangreichen Anpassungen zu diesem Themenkomplex im Rahmen der 7. Ma-

Risk-Novelle insbesondere im AT 4.3.5 MaRisk zurückzuführen sind. Ebenfalls keine Erwähnung findet der neue EBA Standard Ansatz zum IRRBB.<sup>4)</sup>

### CSRBB – Credit Spread Risk in the Bank Book

Anders als Zinsänderungsrisiken sind Kreditspreadrisiken im Anlagebuch nun erstmal explizit Teil der MaRisk. Kreditspreadrisiken treten bereits in AT 2.2 Risiken Tz.1 MaRisk sehr prominent als eine neue Risikoart auf, die grundsätzlich als wesentlich einzustufen ist. Auffällig ist hier, dass es an dieser Stelle keine Einschränkung auf das Anlagebuch gibt. Dies bedeutet demnach, dass unabhängig von der tatsächlichen Materialität Kreditspreadrisiken grundsätzlich auch für die Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen sind.

Sofern Kreditspreadrisiken im Rahmen der Risikoinventur gemäß AT 2.2 Risiken als wesentliches Risiko identifiziert wurden, waren diese natürlich bereits vor dem Entwurf zur 8. MaRisk-Novelle in der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen. Allerdings bestand ein größerer Freiraum bezüglich der Definition und Ermittlung des Kreditspreadrisikos.

Neben anderen Textstellen, die weitestgehend analog zum IRRBB ausfallen – beispielsweise jene zu Stresstests und Risiko-Reporting – gibt es mit dem BTR 5 Kreditspreadrisiken im Anlagebuch nun einen eigenen Abschnitt zum CSRBB. Hier

wird analog zum IRRBB eine EVE- wie auch eine NII-Perspektive gefordert. Darüber hinaus wird erwähnt, dass beiden Perspektiven in die Risikotragfähigkeit Rechnung zu tragen ist. Die EBA legt durch die Berücksichtigung von IRRBB und CSRBB in einer Leitlinie und die Definition des CSRBB als marktgetriebene Komponente des Kreditspreads nahe, dass CSRBB als Teil des Marktpreisrisikos aufzufassen ist – im Gegensatz zur idiosynkratischen Komponente, welche in Form des Migrationsrisikos Teil des Kreditrisikos ist. Die MaRisk hingegen ermöglicht gemäß BTR 5 Tz.1 MaRisk das CSRBB dem Marktpreis- oder dem Kreditrisiko zuzuordnen oder es als eigene Risikokategorie zu betrachten. In jedem Fall hat eine Bestimmung separat zu erfolgen. Auswirkungen hat die Zuordnung zum einen, was die Risikoberichterstattung (vgl. BT 3) angeht, zum anderen aber auch was die potenzielle Berücksichtigung von Intrarisiko-Diversifikationseffekten betrifft.

Der BTR 5 Tz. 2 im aktuellen MaRisk-Entwurf spezifiziert näher, welche Positionen im CSRBB zu berücksichtigen sind, nämlich solche, die einem Kreditspreadrisiko unterliegen, wobei die Nichtberücksichtigung von Positionen angemessen zu begründen und zu dokumentieren ist. In der Prüfungs- und Beratungspraxis konnten bei der Umsetzung der EBA-Leitlinie sehr unterschiedliche Auslegungen bei den betroffenen Instituten festgestellt werden. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung von nicht zum Fair Value bilanzierten Krediten und Verbindlichkeiten. Bei bestehenden Modellen in der Risikotragfähigkeit wurde überwiegend eine enge Auslegung beobachtet, die den Umfang im Wesentlichen auf zum Fair Value bilanzierte Aktiva beschränkt. Eine andere Interpretation des CSRBB versucht hingegen möglichst das gesamte Bankbuch analog zum IRRBB zu berücksichtigen und hat damit eher den Charakter eines Maßes für Spread-Frisientransformation. In jedem Fall stellt die Steuerung des CSRBB Institute vor neue Herausforderungen, da klassische Zinsderivate, die für die IRRBB-Steuerung verwendet werden, hierfür nicht geeignet sind.

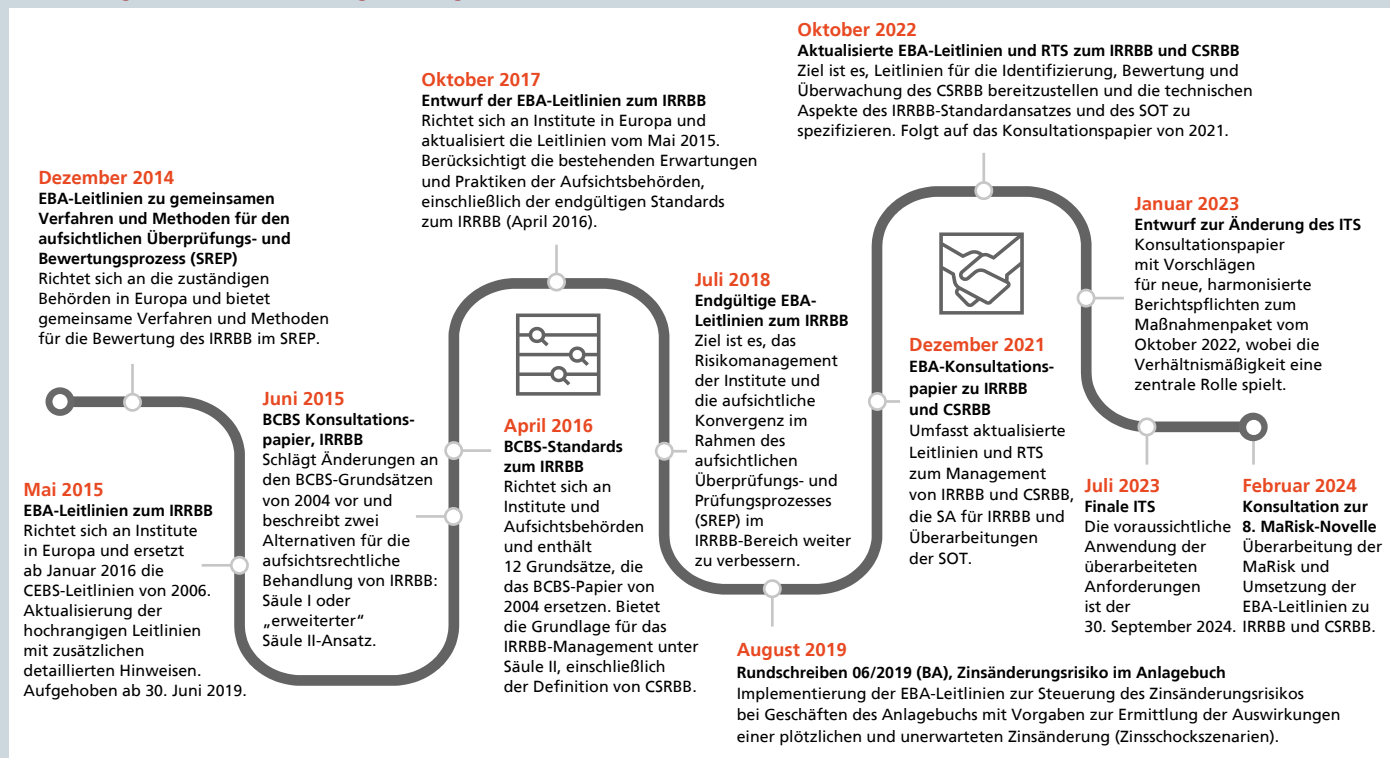
Abbildung 2: Mögliche Aufteilung von Spread-Komponenten

Spread-Komponente	Risikoart (Säule II)
Idiosynkratischer Spread (Emittenten-spezifisch)	In der Regel Kreditrisiko In der RTF
Idiosynkratischer Spread (z.B. Sektor, Region)	Häufig Marktpreisrisiko In der RTF
Marktweiter Spread (Rating und ggf. Währung)	CSRBB (gemäß EBA-Leitfaden)
Risikofreier Zins	IRRBB

Quelle: PwC



Abbildung 3: Die Entwicklung der regulatorischen IRRBB/CSRBB-Landschaft



Quelle: PwC

Der BTR 5 Tz. 3 eröffnet die Möglichkeit, auch idiosynkratische Risikokomponenten im CSRBB zu berücksichtigen, sofern sichergestellt ist, dass dies zu einer konservativeren Bestimmung der Risiken führt. Wie dieser Nachweis erfolgen kann, wird allerdings nicht näher ausgeführt. Eine analoge Formulierung findet sich auch in der EBA-Leitlinie. Hintergrund ist, dass eine Berücksichtigung von idiosynkratischen Komponenten zu einer Doppelzählung mit dem Migrationsrisiko führen kann. Während die EBA-Leitlinien zum Beispiel Segmente und Regionen bereits als idiosynkratische Komponenten auffasst, wird dies im MaRisk-Entwurf nicht näher spezifiziert, sodass ein größerer Interpretationsspielraum für das jeweilige Institut besteht.

Wie auch die EBA fordert die MaRisk, dass die eigene Bonitätsverschlechterung keine positiven Auswirkungen auf das Kreditspreadrisiko haben soll, wobei dies in unserem Verständnis durch eine klare Trennung von Migrations- und Kreditspreadrisiko sichergestellt werden kann. Zudem soll eine Überschneidung mit Cre-

dit Value Adjustments (CVA) vermieden werden, was zum Beispiel für die Beurteilung, ob Derivate berücksichtigt werden sollen, relevant sein kann.

### Mit dem individuellen Handlungsbedarf befassen

Auch wenn die Anpassungen an der MaRisk auf den ersten Blick relativ gering sind, so erfordert doch insbesondere das neue Thema Kreditspreadrisiko im Anlagebuch bei vielen Instituten sowohl konzeptionelle wie auch in der technischen Umsetzung eine intensive Befassung, was je nach individueller Ausgangsbasis zu größeren Umsetzungsaufwänden führen kann.

Im aktuellen Entwurf zur 8. MaRisk-Novelle besteht teilweise Interpretationsspielraum. Eine einheitliche Prüfungspraxis zum CSRBB hat sich bisher durch die Zeitnähe der Veröffentlichung der EBA-Leitlinie noch nicht herausgebildet.

Da die Themen IRRBB und CSRBB auch auf der EBA Heatmap ganz vorn stehen

und auch der SOT NII noch nicht von der BaFin in deutsches Aufsichtsrecht überführt wurde, ist weiterhin mit regulatorischen Neuerungen in dem Themenfeld zu rechnen. Es ist zudem eine Tendenz zu erkennen, auch die Modellierungsfreiheiten in der Säule II zunehmend restriktiver zu gestalten.

Die Regulierung von IRRBB und CSRBB dürfte auch mit dem vorliegenden Entwurf der 8. MaRisk-Novelle noch nicht abgeschlossen sein. Daher ist eine kurzfristige Befassung mit dem individuellen Handlungsbedarf geboten, um alle notwendigen Anpassungen rechtzeitig vornehmen zu können.

### Fußnoten

- 1) <https://www.eba.europa.eu/activities/single-rule-book/regulatory-activities/supervisory-review-and-evaluation-process-srep-0>
- 2) <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/credit-risk/guidelines-on-loan-origination-and-monitoring>
- 3) <https://www.eba.europa.eu/activities/single-rule-book/regulatory-activities/supervisory-review-and-evaluation-process-srep-and>
- 4) <https://www.eba.europa.eu/activities/single-rule-book/regulatory-activities/supervisory-review-and-evaluation-process-srep-1>



# Die Zeiten ändern sich.

Antworten für eine Branche  
im Wandel

Als Finanzdienstleister müssen Sie sich so intensiv wie nie zuvor auf neue Anforderungen und Unsicherheitsfaktoren einstellen. Gut, wenn Sie dabei auf einen Partner zählen können, der sowohl Ihr als auch sein Handwerk versteht. Und zwar das von heute ebenso wie das von morgen und übermorgen. Gemeinsam mit unseren Expertenteams führen wir Sie durch die Zeit des Wandels. Wir unterstützen Sie – von der Strategie bis zur Umsetzung. Wann sprechen wir über den nächsten Schritt?

Erfahren Sie mehr unter  
[www.pwc.de/financial-services](http://www.pwc.de/financial-services)

